Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 8

Rubrik: Vereinswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

daß der Kerl uralt und daß es nicht Schade ist, wenn er zum alten Eisen wandert.

Ober sollen diese alten Kessel ewig leben und haben wir nicht Fingerzeige genug erhalten, daß wie Alles, auch ein Kessel ausgedient haben kann und ohne äußerliche Fehler zu zeigen, werth ist, befinitiv kassirt zu werden?

Genug! wir halten an dem Beschlusse unseres Vorstandes vom 18. Juni 1886 fest, wonach "keine alten Kessel mehr "in die Vereinskontrole aufgenommen oder polizeilich begutz "achtet werden, über deren Erstellung oder sonstige Verganz "genheit glaubwürdige Daten nicht vorliegen."

Bis heute waren wir noch nicht im Falle, in Folge dieses Beschlusses einem zur Wiederinbetriebsetzung angemeldeten alten Kessel dieselbe definitiv verweigern zu müssen.

Und nun noch ein Punkt! Bei Anschaffung neuer Kessel ist es Regel und von gewissenhaften Fabrikanten immer praktizirt worden, daß für richtige Konstruktion, gute Arbeit und gutes Material auf eine gewisse Zeit, im Durchschnitt 1 Jahr Garantie geleistet wird, in der Meinung, daß alle Reparaturen, welche während dieser Zeit sich Mangels dieser Gigenschaften ergeben auf Rechnung des Erstellers fallen. Das ist nun beim Verkauf von alten Kesseln, so viel uns bekannt, nie der Fall; wenn es doch hie und da gesschehen sollte, desto besser!

Wenn nun aber bei neuen Keffeln eine Garantie nothwendig, so ist dies doch mindestens ebenso sehr oder noch mehr bei alten der Fall und sehen wir nicht ein, warum nicht der Lieferant der letztern diese einzugehen veranlaßt werden und bezüglichen Risiko ebenso tragen dürfte.

Hi's beim Handel um einen alten Keffel oft schon zugegangen wie bei demjenigen um ein Stück Vieh, indem der Käufer blos einige Wase um denselben herum lief und dann nach einigem Wartten einschlug, so sollte doch die Währschaft, die man dem Vieh mitgiebt, hier auch nicht fehlen.

Diese Währschaft wird den Händler auf die Dauer gar nicht drücken, indem derselbe selbstverständlich zur Ausgleichung des Risikos einen gewissen Arozentansak auf den Preis schlägt und dann in der Lage ist, hie und da einmal eine Reparatur übernehmen zu können. Es wird dann sicher die Alage selterner werden, man sei mit der betreffenden Lieferung angesführt worden.

Die Leistung einer Garantie wird wegen der eintretenden Berantwortlichkeit wohl dann auch die Folge und den insdirekten Nußen haben, daß sich nicht jeder Beliedige ohne Beiteres mit dem Ans und Berkauf von alten Kesselln befassen, sondern er wird genöthigt sein, sich, sofern ihm die betreffenden fachmännischen Kenntnisse abgehen, den oder die nöthigen Tekniker zu halten, um die Anlage und Aufstellung alter Kessel so einzuleiten und auszusühren, wie sie nun einmal im Interesse der Dekonomie und Sicherheit des Betriebes verlangt werden muß.

Wir verlangen also, daß auch die Lieferanten alter Kessel die bei neuen übliche Garantie leisten.

Berden diese Bedingungen überall erfüllt, also vorherige gründliche Untersuchung, Beibringung der nöthigen Ursprungs-Daten und Garantie in genanntem Sinne, dann halten wir es für möglich, daß der Handel mit alten Kesseln auf gessunden Boden kommt, auf dem er dis jest nicht durchweg ist und nur dann werden die Bortheile, die er der Industrie bietet, größer sein, als der Schaden, den er anrichten kann und auch nur dann wird er zu einer allgemein nüglichen Institution werden.

Bereinswesen.

Schweizerischer Gewerbeverein. Zu handen der am 3. Juni in Zug stattfindenden Delegirtenversammlung des

ichweizerischen Gewerbevereins ift soeben ein Bericht bes Zentralvorstandes zum zweiten Entwurf eines Bun= besgesetes betreffend die Berhältnisse der Bewerbe= treibenden, Arbeiter und Lehrlinge erschienen. Der Zentralvorstand spricht darin den Wunsch aus, daß am 3. Juni diese wichtige Angelegenheit vom schweizerischen Gewerbever= ein erledigt und den Bundesbehörden zur Entscheidung bor= gelegt werden möge. Auf Wunsch des schweizerischen Handels= departements hat der schweizerische Frauenverband im Jahre 1887 Erhebungen über die Verhältniffe zwischen Arbeitgeberin= nen, Arbeiterinnen und Lehrtöchter veranstaltet, deren Ergebniß die Nothwendigkeit kundgab, daß für das weibliche Geschlecht die= selben Bestimmungen, wie für die männlichen Arbeitgeber, Ge= sellen und Lehrlinge gelten sollten. Der Zentralvorstand hat nun nicht gezögert, einen bezüglichen Zusag in den zweiten Ent= wurf aufzunehmen. Der Auffassung bes Gewerbevereins So= lothurn, welcher beantragte, es sei der Abschnitt über das Verhältniß zwischen Arbeitsgebern und ihren Arbeitern zu streichen, weil die hier in Betracht fallenden Berhältnisse durch Art. 338 bis 349 des Bundesgesețes über das Obligationen= recht bereits geregelt und diese betaillirten Bestimmungen im Entwurfe als ein Rudschritt zu betrachten seien, indem in benfelben die einzelnen Fälle ber sofortigen Ründung auf= gezählt und der Richter an dieselben gegebenenfalls gebunden sei, während die neuere Gesetzgebung dahin strebe, im Interesse der Einfachheit des Prozesverfahrens das richterliche Ermessen an der Sand bestehender Verhältnisse mehr in den Vordergrund. treten zu lassen, wurde vom Zentralvorstand nicht beigepflichtet. Nach der Ansicht des Zentralvorstandes bedürfen die Bestimmungen des eidgenössischen Obligationen= rechtes einer Ergänzung, da der gesammte Gewerbestand jene Bestin:mungen für ungenügend erachte und eine Regelung der unhaltbar gewordenen Verhältnisse zwischen Meister und Ar= beiter wünsche. Der Zentralvorstand hält es auch nicht für zweckmäßig, alles allein dem richterlichen Ermeffen anheim= zustellen; eine Anführung der hauptsächlichsten Fälle, in welchen eine sofortige Lösung des Dienstverhältnisses zulässig sein soll, wäre für den Richter wie für die Parteien eine will= fommene Wegleitung und eine wesentliche Garantie für ein= heitliche Rechtsprechung.

Bezüglich ber Beftimmung, die Befugniß Lehrlinge zu halten, komme nur benjenigen Personen zu, welche durch eigene Kenntniß des Beruses oder durch die Sorge für genügende Stellvertretung die nöthige Garantie bieten, tauchten ebenfalls Bedenken auf, da man befürchtete, dieser Passus werde gegenüber fremden Handwerkern, die sich in der Schweiz niedergelassen, nicht mit der gleichen Strenge wie gegenüber einheimischen gehandhabt werden und erstere würden ein Vorrecht erlangen; sie wurden aber vom Zentralvorstand als nicht begründet befunden. Der weitere Wunsch, die Zahl der Lehrlinge eines Geschäftes im Verhältniß zu dessen Umfang oder Arbeiterzahl gesetzlich zu normiren, wurde nicht gebilligt. Diese Regelung kann besser und erfolgreicher durch einzelne Berussgruppen auf dem Wege der Selbsthülsse vorgenommen werden, wie z. B. bei den Buchdruckern, Bäckern 2c.

Die allgemeine Einführung von Arbeitsbüchern soll ben Berufsgenossenschaften überlassen bleiben. Da bezügliche Bestimmungen bereits energische Opposition in Arbeiterkreisen gefunden, will der schweizerische Gewerbeverein die Borlage deshalb nicht in Frage stellen. Gbenso soll die Einführung von Schiedsgerichten einstweilen der kantonalen Gesetzgebung überlassen bleiben, jedoch ist die Meinung nicht ausgeschlossen, daß solche in einem später erscheinenden Abschnitte behandelt werden.

Die Delegirtenversammlung des Gewerbevereins des Kantons Zürich, welche am Pfingstmontag in Weşikon stattsfand, war etwas schwach besucht, was bei den theilweise

intereffanten und zeitgemäßen Berhandlungsgegenständen zu bedauern war. Bei der Gesammterneuerung des Vorstandes mußten eine größere Zahl langjähriger vielverdienter Mit= glieder infolge beftimmter Ablehnung einer Wiederwahl er= setzt werden, fo die Herren Professor Autenheimer in Winterthur, Major Deutsch in Richtersweil, Möbelfabrikant Baumann in Horgen, Abegg in Kusnach, Hartmann in Ufter. (Letterer hat zwanzig Jahre lang das Kaffieramt getreulich permaltet.)

Gin Haupt-Traftandum bildete der Vortrag des Herrn Fürsprecher Scherrer in St. Gallen über die staatliche obli= gatorische Unfallversicherung, der mit lebhaftem Interesse an= gehört wurde. In der folgenden Diskuffion, die u. A. von ben Herren Autenheimer, Ingenieur Linke, Krebs, Redaktor Hoffmann und Hutmacher Klauser benüt wurde, fand nament= lich, die Frage der Beitragspilicht der Arbeitgeber einläßliche Behandlung. Ginzelne Redner betonten auch die Wünschbarkeit einer obligatorischen Kranken=, Alters= und Invalidenver= ficherung, die Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Un= fälle und nicht nur auf die des Gewerbebetriebs. Der Referent gab seiner Befriedigung über die weitgehenden Ideen fund. Frucht der Diskuffion war der Beschluß, der schweiz. Gewerbeverein möge diese Frage einläglich behandeln und den h. Bundesbehörden die Anhandnahme der staatlichen obliga= torischen Unfallversicherung empfehlen.

In der Frage der gewerblichen Schiedsgerichte referirte Gewerbesetretar Krebs im Sinne ber fakultativen Ginführung von Prudhommes-Gerichten, welche auch zur Entscheidung in Haftpflichtfällen und in erweiterter Form als Einigungsämter zur Verhütung von Streits bienen konnten, ferner für Aufrechterhaltung der früher vom kantonalen Gewerbeverein ge= forderten Fachgerichte zur Entscheidung von gewerblich-techni= ichen Prozeffen, eventuell für Einführung ftändiger Facherperten entsprechend dem Gutachten des Obergerichts. Von Seite des Vorstandes gab sich jedoch energische Opposition fund, in die Frage der Prudhommes-Gerichte wieder einzutreten, weil vor zwei Jahren der kantonale Verein diese Institution habe fallen lassen. Anderseits wurde mitgetheilt, daß die Arbeiterpartei in dieser Richtung durch Stellung eines Initiativbegehrens entschieden vorwärts zu gehen entschlossen sei und es für den Gewerbeverein klüger wäre, zu einer solchen Bewegung rechtzeitig Stellung zu nehmen. Schließlich ward die Angelegenheit einer besonderen Kommission zur Begut= achtung überwiesen.

Die Frage eines ständigen Ausstellungsgebäudes in Zürich erschien der Versammlung noch nicht genügend abgeklärt, um irgend einen Beschluß zu fassen; sie muß vorerst in den ge= werblichen Kreisen Zürichs reiflicher erwogen werden.

Die weiteren Verhandlungsgegenstände bieten fein all= gemeines Interesse.

An Tischreben war kein Mangel. Der Präfibent des Ver= eins, Herr Kantonsrath Berchtold in Thalweil begrüßte unter Anderem das Erscheinen des Herrn Nationalrath Abegg von Rüsnach; dieser erklärte, er sei gekommen, die Stimmung der Gewerbefreise zu erforschen und toaftirte auf das Wohler= gehen des Handwerks und Gewerbes; herr Autenheimer empfahl ben Bertretern ber Nation mehr Tapferkeit in wirth= schaftlichen Fragen. $(\mathfrak{R}, 3, 3.)$

Berner Gewerbehalle-Genoffenschaft. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung konstatiren einen Fortschritt in der Entwicklung dieses Instituts, das für den stadtbernischen Handwerkerstand von praktischem Nuten ift. Die Genoffen= schaft hatte mit Schwierigkeiten zu tämpfen. Sie ift nun aber schuldenfrei und hat nur noch für ein Aktienkapital von 4340 Fr. aufzukommen. Den Inhabern von Antheilscheinen können 3 Prozent ausbezahlt werden und für Provisionsge=

bühren wurden 8 Prozent festgesetzt. Die Verkaufssummen in den verflossenen fünf Jahren bezissern sich wie folgt: 1882 56,000 Fr., 1883 49,000 Fr., 1884 49,000 Fr., 1885 54,000 Fr., 1886 52,000 Fr., 1887 61,000 Fr. Mithin ift das Ergebniß des letten Jahres das günftigfte während dieses Zeitraumes. Es ift alle Aussicht vorhanden, daß die Anstalt in Zukunft in gleicher Weise gedeihen werde. Die Gewerbehalle-Genossenschaft gibt sich alle Mühe, die Konkurrenz des Auslandes möglichst zu überwinden. Freilich wäre zu wünschen, daß der Hebung der einheimischen In= duftrie mehr Beachtung seitens der besser situirten Stände geschenkt würde.

Fragen.

32. Wo werden Schlauchverfupplungen als Spezialität ver= fertigt oder wo sind solche zu billigem Preis zu faufen?

33. Wie wird Tannenholz am besten so getrochnet und vorbereitet, daß es sich nachher niemals wieder frumm zieht?

Antworten.

Auf Frage 26. Unterzeichneter hat 2 folche Clarinetten in sehr gutem Zustande von schwarzem Ebenholz mit 13 Klappen zu verkaufen. Ber Stück zu 40 Fr. (fester Preis). Auf Berlangen zur Einsicht. Leo Bucher, Musiker, Cham.

Auf Frage 28. Offerten der herren J. C. Anabenhans-Sigrift in Hottingen und Jakob Bäumlin in Außersihl gingen Ihnen direft zu.

Auf Frage 28. Dem Fragesteller diene zur Antwort, daß die Fabrifation von Cementsteinpressen seit vielen Jahren meine Spezialität ist und ich davon verschiedene Modelle besitze. reits fertige Maschine, bei welcher die Pressung durch das Fallen eines Bärgewichtes verursacht wird, steht in meinem Atelier und lade ich den Fragesteller ein, selbe zu besichtigen. C. L. Schnider in Neuenstadt (Ranton Bern).

Auf Frage 29 theile Ihnen mit, daß ich saubere Dreherarbeit für Möbel liefere und wünsche mit dem Fragesteller in Verbindung zu treten. G. Greiner, Holzdreherei, Altdorf (Uri).

Auf Frage 29. Saubere, feine und billigste Dreharbeiten, polirt und ladirt liefert Karl Ant. Fischer, Schreiner u. Drechsler in Stetten (Bez. Baden).

Auf Frage 30 theile mit, daß ich genannte Artikel zu billig-sten Preisen und geschmackvoller Aussührung liesere. Korrespondenz mit dem Fragesteller erwünscht. C. Flück, Holzbildhauer, Chur.

Submissions = Anzeiger.

Neber die Erstellung der zwei steinernen Widerlager, sowie über die Lieserung und Montage des eisernen Oberbaues für eine neue Brücke über die Linth bei Benken, im totalen Kostenworanschlage von Fr. 32,500 wird hiemit Konfurrenz eröffnet.

Bauprogramm und Plan tonnen bei Gr. Gemeindeamm.

Küng zur "Krone" dahier eingesehen werden. Berichsossen Uebernahmsosserten mit der Aufschrift "Linthbrücke bei Benken" sind dis zum 15. Juni nächsthin an den Gemeinderath von Benken einzureichen.

Garantirt waschächte gedruckte Elsäßer Foularbstoffe in vorzüglicher Qualität a 27 Cts. per Elle ober 45 Cts. per Meter versenden in einzelnen Metern, Roben, sowie ganzen Stücken portofrei ins Saus Gettinger & Co., Centralhof, Bürich.

Muster unserer reichhaltigen Collektionen um= gehend franko.

Offene Stellen.

1 ordentlicher Maler (Binterarbeit gesichert) und 1 Tapezierer ton-nen sofort eintreten bei Ch. Oswald zur Möbelhalle in Donzhausen (Station Sulgen). 1 gelernter Maler bei A. Eberle, Maler, Flawyl (St. Gallen).

Brieftaften.

An Mehrere. Wegen Arbeitsüberhäufung konnte das Inshaltsverzeichniß bis jeht nicht fertiggestellt werden. Dasselbe wird unverzüglich in Arbeit genommen und jedem Abonennten zugefandt.